

**II-3818 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 1865/18

1982-05-12

Anfrage

der Abg. WIMMERSBERGER, Burgstaller
und Genossen
an den Bundesminister für soziale Verwaltung

betreffend die Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern durch
die Zentralbetriebsräte verstaatlichter Unternehmen

Während nach dem Arbeitsverfassungsgesetz die Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern durch die Zentralbetriebsräte nach dem Verhältniswahlrecht vorzunehmen ist, sieht das Gesetz über die Zusammenfassung der Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie nichts dazu vor.

Es stellt sich in diesem Zusammenhang ernstlich die Frage, ob angesichts der umfassenden Neuregelung des Entsendungsverfahrens durch das Arbeitsverfassungsgesetz für die gesamte Wirtschaft ein Restbereich eines alten, auf die Drittelparität an sich schlecht passenden Entsendungsverfahrens nach dem Mehrheitsprinzip aufrechterhalten werden kann, wenn kein sachlicher Grund für eine derartige systemwichtige Differenzierung vorhanden ist.

Vor knapp 3 Jahren hat der Erstunterzeichner dieser Anfrage auf eine diesbezügliche Frage vom Bundesminister für soziale Verwaltung unter anderem folgende Antwort erhalten:

"Ich kann Ihnen also mitteilen, daß die mit der Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern durch die Zentralbetriebsräte

- 2 -

verstaatlichter Unternehmen verbundene Gesamtproblematik bereits seit längerer Zeit gemeinsam mit dem Bundeskanzleramt, das für die verstaatlichte Industrie primär zuständig ist, einer grundsätzlichen Überprüfung unterzogen wird."

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung folgende

A n f r a g e :

1. Welche konkreten Ergebnisse haben die Gespräche mit dem Bundeskanzleramt über die Änderung der gesetzlichen Bestimmungen der Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern durch die Zentralbetriebsräte verstaatlichter Unternehmen ergeben ?
2. Bis wann werden Sie nun dem Nationalrat einen Gesetzesvorschlag, mit dem die Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern durch die Zentralbetriebsräte auch in verstaatlichten Unternehmen nach dem Verhältniswahlrecht vorzunehmen ist, zur Beschlußfassung vorlegen ?